

ANHANG 1 DES TARIFVERTRAGES

zwischen

der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Stiftung „Liechtensteinisches Landesspital“

Pauschale Abgeltungen für alle Pflichtleistungen (OKP) für Patienten mit liechtensteinischer Krankenversicherung am Liechtensteinischen Landesspital für die stationären Behandlungen und Betreuungen

- 1) Die Baserate inklusive Anlagenutzungskosten beträgt für das Jahr 2020 CHF 9'670 bei einem Fallgewicht von 1.0.
- 2) Massgebend sind die jeweils gültigen Bestimmungen, welche amtlich respektive durch die SwissDRG AG erlassen werden. Grundlagen bilden insbesondere folgende Dokumente:
 - Tarifstrukturvertrag SwissDRG
 - Fallpauschalenkatalog SwissDRG
 - Abrechnungsgrouper
 - ICD-10-GM
 - CHOP – Schweizerische Operationsklassifikation
 - „Regeln und Definitionen zur Fallabrechnung unter SwissDRG“ sowie deren unterjährige Präzisierungen
 - Kodierhandbuch
 - Richtlinien und Rundschreiben des Bundesamtes für Statistik (BFS)
 - Reglement für die Durchführung der Kodierrevision unter SwissDRG
- 3) Der Verteilschlüssel gemäss Art. 5 Abs. 2 des Tarifvertrags beträgt für das Jahr 2020: Land: 55% - Krankenkasse 45%.
- 4) Die Tarife für die Langzeitpflege werden analog der Tarifvereinbarung zwischen der Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe und dem Liechtensteinischen Krankenkassenverband angewendet. Für diese Leistungen wird kein Landesbeitrag bezahlt.
- 5) Analysen, Implantate, Medikamente sowie Mittel und Gegenstände sind in der Baserate enthalten. Medikamente, die beim Austritt mitgegeben werden, dürfen nach den Grundsätzen des ambulanten TARMED-Vertrages separat verrechnet werden.

- 6) Dieser Anhang gilt ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und ersetzt den bisherigen Anhang 1 vom 5. Februar 2019.

Vaduz, den 24. März 2020

LNR 2020-429

REG 6642